

Richtlinien für die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

nach den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr., 115/2011) im Weiteren „Vereinbarung 2011“, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013) im Weiteren „Vereinbarung 2013“ und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden (BGBl. I Nr. xx/2014 im Weiteren „Vereinbarung 2014“

Präambel

Die Bundesregierung investiert ab 2014 bis zum Jahr 2018 zusätzlich maximal 400 Millionen Euro Bildungs-Offensivmittel in den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, was einem Gesamtvolumen von rund 800 Millionen Euro (2014-2018) entspricht. Ziel ist es, dort ein Angebot zu schaffen, wo eine entsprechende Nachfrage besteht. Dafür werden die derzeit bestehenden 130.000 Plätze auf 200.000 Plätze für die schulische Tagesbetreuung ausgeweitet.

Die ggstl. Richtlinien ergänzen die Vereinbarungen 2011, 2013 und 2014 und enthalten Vorgaben des Bundes für die Umsetzung und Abrechnung der ggstl. Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG.

Diese Richtlinien bilden zudem die Grundlage für die Genehmigung der Fördermodelle der Länder und für die Abrechnung der Bundesmittel dergestalt, dass der Bund den Ländern mitteilt, unter welchen Voraussetzungen er die von den Ländern vorgelegten Fördermodelle genehmigen und die Abrechnung der Bundesmittel durchführen wird.

Diese Richtlinien gelten für die Bundesmittel, die aufgrund der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen

- für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die mit einer bestehenden Standortgenehmigung für schulische Tagesbetreuung ausgestattet sind und
- für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

zur Verfügung gestellt werden.

Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten der Vereinbarung 2013 bis zum Ende des Schuljahres 2018/19. Die bisherigen „Richtlinien 2011“ werden durch die nun vorliegenden Richtlinien ersetzt.

A) Rahmenbedingungen

1. Der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen) stellt den Ländern für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr stattfindet, einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 zur Verfügung. Die maximale Höhe der jährlichen Zweckzuschüsse ergibt sich grundsätzlich aus den Vereinbarungen 2011, 2013 und 2014. Grundlage für die Auszahlung des Bundes ist die Bedarfsmeldung der Länder gem. Art. 4 Abs. 3 Zi. 3 der Vereinbarung 2011 bzw. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung 2013. In einem Jahr nicht beim Bund abgerufene Mittel können unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 übertragen werden und werden den Ländern bis spätestens 2018 nach Maßgabe späterer Bedarfsmeldungen zur Verfügung gestellt.

Ein Anteil des Betrages kann nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels der genannten Vereinbarungen auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden, wenn der Bestand der geförderten Standorte vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung als gesichert angesehen werden kann. Bei Mittelverschiebungen in die Folgejahre ist jedenfalls darauf zu achten, dass der in den Vereinbarungen 2011, 2013 und 2014 festgelegte Höchstbetrag pro Land für infrastrukturelle Maßnahmen in Summe nicht überschritten wird.

2. Die Länder entwickeln auf Basis dieser Richtlinien und den darin enthaltenen Bedingungen für die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung Fördermodelle. Nach Genehmigung dieses Fördermodells durch den Bund (BMBF) fördert das Land Niederösterreich aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Vereinbarungen 2011 und 2013 auf Basis der darin festgeschriebenen Zielsetzungen und Qualitätskriterien die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen gemäß § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz geführt werden, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.
3. Sowohl die Zweckzuschüsse zu den **Personalkosten** als auch zu den Kosten der **infrastrukturellen Maßnahmen** werden grundsätzlich für den Zeitraum zwischen 2014 und 2018 gewährt.
 - a) Bei Groß- und Neubauprojekten ist eine Abrechnung der Infrastrukturkosten für alle geschaffenen Betreuungsgruppen – unabhängig davon, ob sie bereits geführt werden - nach Fertigstellung möglich, sofern die Beauftragung frühestens 2013 erfolgt ist und das Bauprojekt spätestens 2019 fertiggestellt ist. Der Höchstbetrag der für die Infrastruktur pro Land maximal zur Verfügung stehenden Mittel (inkl. Flexibilisierungsklausel) darf dadurch jedoch in Summe nicht überschritten werden. Weiters ist bei Groß- und Neubauprojekten von den Ländern insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesmittel nur für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung eingesetzt werden.

- b) Die für das Jahr 2014 nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gem. Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung 2013 auch für infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehenen Anschubfinanzierungsmittel können gemäß Art. 4 Abs. 3 der ggstl. Vereinbarung auch zur Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen des Jahres 2013 verwendet werden.
 - c) Werden in den Jahren 2015 bis 2018 die nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gem. Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung 2013 auch für infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehenen Anschubfinanzierungsmittel nicht benötigt, ist dieser Zweckzuschuss zur Finanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung zu verwenden, wobei €9.000,- pro Gruppe und Jahr nicht überschritten werden dürfen.
 - d) In den Jahren 2016, 2017 und 2018 können gemäß Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung 2013 die für die Infrastruktur vorgesehenen Mittel um bis zu 20% des für Infrastruktur vorgesehenen Betrages überschritten werden. Die Gesamtsumme des maximal zur Verfügung stehenden Betrages wird dadurch nicht erhöht.
 - e) Werden bereits von den Ländern abgerufene Zweckzuschüsse des Bundes in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/2019 in die nächsten Jahre übertragen werden. Durch diese Verschiebung darf es in Summe (über die Periode) zu keiner Umschichtung von Personal- zu Infrastrukturmitteln über die Höchstgrenze pro Land hinaus kommen. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen. Abweichungen der Bedarfsmeldungen von den tatsächlich verausgabten Mitteln sind in der Abrechnung gem. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung 2013 darzustellen.
4. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
5. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse sind jeweils bis spätestens 31. Dezember für das vorangegangene Schuljahr mittels der vom Bund bereit gestellten Formulare abzurechnen. Die Abrechnung wird vom Bund geprüft und genehmigt. Der Bund behält sich vor, stichprobenartig vor allem infrastrukturelle Maßnahmen an einzelnen Standorten u.a. durch Sichtung der Originalabrechnungen der Fördernehmer zu überprüfen.

B) Zielsetzungen

1. Ziel der Vereinbarungen 2011 und 2013 ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen. Dies soll
 - den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle Betreuung bieten und sie in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
 - die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern,
 - ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen und
 - eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes mit sich bringen.
2. Folgende **erweiterte Zielsetzungen** werden verfolgt:
 - Ausbau des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
 - Ausbau der Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien
 1. Förderung im Freizeitbereich durch Angebote der Interessen- und Begabungsförderung sowie der individuellen Förderung, Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung, geschlechterbewusste Pädagogik, schulische Gewaltprävention, interkulturelles Lernen, Freizeitprojekte, naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkte sowie Gesundheits- und Bewegungserziehung. Dies beinhaltet zum Beispiel ausreichende Bewegung in Form von sportlichen Aktivitäten und kann auch in Form von Kooperationen mit Dritten, wie entsprechenden Vereinen, erfolgen. Dafür besteht auch weiterhin die Möglichkeit im Sinne des Art.3 der Vereinbarung 2013, aus den den jeweiligen Ländern zur Verfügung stehenden Zweckzuschüssen zu den Personalkosten im Freizeitbereich, Mittel für Personal zur Unterstützung des Zieles der Erreichung der angestrebten täglichen Bewegungseinheit (anzunehmen ist bei einem Ausbau von 200.000 Betreuungsplätzen ein Investitionsvolumen von rund 10 Mio. Euro) für Kooperationen mit dem organisierten Sport zu verwenden.

2. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung durch die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen und von Bereichen für die Verpflegung, Sport- und Freizeitgestaltung sowie durch die Adaptierung von Klassenräumen, um die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die Betreuung in Kleingruppen sowie Projektunterricht zu ermöglichen,
- Herstellung von gleichen Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung in den unterschiedlichen Formen im Freizeitteil.

Zur Erreichung der erweiterten Zielsetzungen kommen nicht nur organisatorische Maßnahmen wie z.B. die Gruppengröße oder der Personaleinsatz, sondern auch geeignete nichtorganisatorische Maßnahmen in Betracht bzw. sind diese in Erwägung zu ziehen. Die Umsetzung hat innerhalb des in Art. 4 und 5 der Vereinbarung 2013 bzw. Art. 2 der Vereinbarung 2014 konkretisierten Budgetrahmens für die Länder zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, im Rahmen der in den Vereinbarungen 2013 und 2014 angegebenen Höchstgrenzen pro Land im Freizeitteil der verschränkten Form zusätzliches Personal einzusetzen. Sowohl in der verschränkten als auch in der getrennten Form können in Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Tagesbetreuung mit den oben angegebenen besonderen Qualitätskriterien zusätzliche Betreuungskräfte eingesetzt werden.

3. Der Bund veranlasst die in den Art. 6 der Vereinbarungen 2011 und 2013 vorgesehenen Evaluierungen auf Basis der von den Ländern vorzulegenden Berichte gem. Art. 3 Abs. 3 Z 6 der Vereinbarung 2011.

C) Fördermodell, Ausgangslage und Ausbauszenarien

1. Gemäß Art. 4 Abs. 3 Z. 1 der Vereinbarung 2011 verpflichten sich die Länder Fördermodelle für die schulische Tagesbetreuung zu entwickeln.
2. Diese Fördermodelle haben neben den Ausgangs- und Zielwerten gem. Pkt. 3 die Analyse der Ausgangslage (Stand: SJ 2013/14), eine Problembeschreibung, eine Zielbeschreibung sowie eine Darstellung, wie die definierten Ziele erreicht werden sollen, zu enthalten. Weiters sind die Vorhaben der Länder zur Verbesserung der außerschulischen Betreuungssituation in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) darzustellen. Festgehalten wird, dass die Förderrichtlinie des Landes über die Gewährung von Förderungen für Personalkosten im Freizeitteil und für infrastrukturelle Maßnahmen einen integrativen Bestandteil des Fördermodells darstellt und mit dem Fördermodell zu übermitteln ist.

3. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich gem. Art. 4 Abs. 3 Zi 1 lit. c der Vereinbarung 2011 zum quantitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, wobei folgende Ausgangs- und Zielwerte für die Betreuungsplätze festgelegt werden.
4. Diese Zielwerte werden jährlich im Rahmen der Abrechnung gem. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung 2013 von den Ländern überprüft, Abweichungen festgestellt und vom Land begründet.

D) Qualitätskriterien

Die Länder stellen sicher, dass der Schulerhalter im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsam mit der Schulleitung folgende zentrale Kriterien aus den „**Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung**“ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen berücksichtigt.

(Download: www.bmbf.gv.at/tagesbetreuung):

1. Organisation und Qualitätssicherung:

- Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr).
- Der Speiseplan ist abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht.
- Entsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal wird beigestellt, wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.
- Auf Information und Austausch zwischen den Betroffenen wird geachtet.

2. Pädagogisches Gesamtkonzept:

- Der Schulerhalter wird die Interessen und Begabungen der Schüler(innen) gegebenenfalls durch Heranziehung externer Fachleute aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung fördern.
- Standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme) werden entwickelt.
- Ein angemessener Anteil an Begabungs-, Sprach- und Leseförderung sowie an ausreichenden Bewegungsmöglichkeiten, wie in Art. 3 der Vereinbarung 2013 festgehalten, wird gewährleistet.

- Auf die Zielsetzungen des Art. 1 der Vereinbarung 2011 und die erweiterten Zielsetzungen des Art. 2 der Vereinbarung 2013 wird im Zusammenhang mit dem pädagogischen Gesamtkonzept verwiesen.

E) Zweckzuschüsse zu den Personalkosten im Freizeitbereich

1. Finanziert werden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung für den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes qualifiziertes Personal. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Schulerhalter, also die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht (auch im Falle einer Beauftragung von außerschulischen Einrichtungen).
2. Die Höhe des Zweckzuschusses zu den **Personalkosten** im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt **maximal € 8.000,- (ab 2015 € 9.000,-) pro Gruppe und Schuljahr**. Umgelegt auf das Schuljahr 2014/15 kann bei aliquoter Anwendung (40% von € 8.000,- für 4 Monate 2014, 60% von € 9.000,- für 6 Monate 2015) ein Betrag von max. € 8.600,- zur Anwendung kommen. Der Zweckzuschuss dient zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich bis maximal 18:00 Uhr.
3. Der Zweckzuschuss zu den Personalkosten wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Tagesbetreuung muss an Schultagen bis jedenfalls 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten werden. Wenn die Tagesbetreuung an weniger als 5 Tagen angeboten wird, wird seitens des Bundes aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Aliquotierung des Zweckzuschusses empfohlen.
 - b) Bestehende außerschulische Betreuungen (wie zB Horte) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen eingeschränkt oder eingestellt werden (zB zugunsten der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung oder wenn signifikant mehr schulische Betreuungsplätze geschaffen werden). Keinesfalls darf es allerdings zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation für die Erziehungsberechtigten kommen, insbesondere in schul- und unterrichtsfreien Zeiten.

Sinngemäß sollen insbesondere an jenen Standorten an denen trotz bestehenden Bedarfs derzeit keine schulische Tagesbetreuung angeboten wird, durch den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung Bundesmittel zum Einsatz kommen. Weiters ist natürlich die Einführung und finanzielle Unterstützung der schulischen Tagesbetreuung dann anzustreben, wenn ein allfällig bestehendes Hortangebot den Bedarf nicht abdecken kann.

Unzulässig ist jedoch explizit die Reduzierung der Förderungen für Hortbetriebe bei gleichzeitiger Förderung der getrennten Form der schulischen Tagesbetreuung aus

Bundesmitteln, da dies in keiner Weise zur Abdeckung des Bedarfs beiträgt und im Weiteren der gegenständlichen 15a-Vereinbarung widerspricht.

- c) Hinsichtlich der für die Führung einer Gruppe maßgeblichen Eröffnungszahl sind die Bestimmungen des § 8d Abs. 3 SchOG sowie jene des jeweiligen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der in den Vereinbarungen 2013 und 2014 angegebenen Höchstgrenzen pro Land im Freizeiteil der verschränkten Form zusätzliches Personal einzusetzen. Sowohl in der verschränkten als auch in der getrennten Form können in Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Tagesbetreuung mit den oben angegebenen besonderen Qualitätskriterien zusätzliche Betreuungskräfte eingesetzt werden.

F) Zweckzuschüsse für infrastrukturelle Maßnahmen

1. **Infrastrukturelle Maßnahmen** können **pro Gruppe** mit einem Betrag von **einmalig maximal €50.000,- (ab 2015 €55.000,-)** unterstützt werden.
2. Zweckzuschüsse zur Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist.
 - b) Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:
 - die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
 - die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
 - die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
 - die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
 - die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (zB Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...).
 - c) Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise
 - Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen
 - die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
 - die Sanierung des Turnsaals,
 - die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
 - die Modernisierung der Schulbibliothek,

- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder
 - die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung)
 - laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die Adaptierungsmaßnahmen nach F-2b)fallen.
3. Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere ist bei Groß- und Neubauprojekten darauf zu achten, dass die Mittel, welche im Rahmen der ggstl. Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden. Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.
 4. Die Abwicklung der infrastrukturellen Maßnahmen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird zunächst eine Finanzierungszusage erteilt. Die Auszahlung selbst erfolgt nach Vorlage der überprüften Schlussabrechnung und der bezahlten Originalrechnungen im Rahmen der pro Jahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel. Die Übermittlung der Originalbelege kann im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (vgl. BGBl. II Nr. 51/2004, § 24 Abs 1) auch in elektronischer Form erfolgen.
 5. Die Förderrichtlinien der Länder und/oder die Förderverträge mit den Schulerhaltern haben jedenfalls Bestimmungen über die Kontrolle und die Rückzahlung nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel zu enthalten.

G) Angebote in unterrichtsfreien Zeiten

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Z. 8 der Vereinbarung 2011 treten die Länder dafür ein, dass in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage) bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs von den Schulerhaltern außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden.

H) Antragstellung der Schulerhalter

1. Antragsformulare für die Gewährung von Förderungen gemäß den ggstl. Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG. sind beim jeweiligen Amt der Landesregierung erhältlich.
2. Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat die Antragsformulare (für Personal und Infrastruktur) pro Standort

auszufüllen, rechtsgültig zu unterfertigen und dem Amt der Landesregierung (oder einer näher bezeichneten Stelle) vorzulegen.

3. Das Ansuchen für einen Finanzierungsbeitrag **zu den Personalkosten** ist so zeitgerecht zu stellen, dass die in der Vereinbarung 2011 festgelegte Bedarfsmeldung per 31. Oktober des laufenden Schuljahres erfolgen kann.
4. Die **Zusage für Mittel für die Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen** kann jederzeit unter Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen.
5. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass auf die Gewährung von Zweckzuschüssen seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch besteht. Diese Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

I) Rückerstattung der Fördermittel durch die Schulerhalter

1. Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift am jeweiligen Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Gewährung einer Förderung relevanten Änderungen. Gegebenenfalls können widmungswidrig verwendete Beträge aus den Förderungen zurückverlangt oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegengerechnet werden.
2. In jedem Fall sind jene Beträge zurückzuerstatten, die bis Ende des Schuljahres 2018/19 nicht widmungsgemäß verwendet werden konnten.